

Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus

im Ortsteil Thalborn

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus (nachfolgend kommunale Einrichtung) werden zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sowie kulturellen und sozialen Interessen und Aktivitäten der Bürger und Vereine, die in Thalborn wohnen oder ihren Sitz haben, von der Gemeinde vorgehalten. Eine Nutzung zu parteipolitischen Zwecken ist ausgeschlossen.

(2) Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Schwerpunktnutzung der Bewohner in der Gemeinde.

§ 2 Nutzungsrecht

(1) Die kommunalen Einrichtungen in Thalborn werden nur auf Antrag vermietet. Der Antrag ist in schriftlicher oder mündlicher Form bei der Gemeinde Am Ettersberg zu stellen. Regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind von den Organen oder Interessengruppen durch einen schriftlichen Antrag zu beantragen. Bei Stellung des Antrages ist eine verantwortliche Person zu benennen. Ansprechpartner für die Terminvereinbarung und Antragstellung für die gemeindlichen Räumlichkeiten ist der Sachbearbeiter Mieten und Pachten in der Landgemeinde Am Ettersberg. Auf unserer Webseite der Landgemeinde, können sich Antragsteller über die vergebenen Termine informieren.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der kommunalen Einrichtungen kann von keinem Verein, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden.

(3) Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.

(4) Über die Nutzung wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. In dieser hat der Nutzer zu erklären, dass die Veranstaltung keine rassistischen, nationalsozialistischen, antisemitischen oder sonstige menschenverachtenden Inhalte haben wird und dass nicht gegen Strafgesetze verstoßen wird. Die Räumlichkeiten dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck genutzt werden. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

(5) Die Gemeinde Am Ettersberg ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen. Der Nutzer hat zu sichern, dass die Gäste nur die Räume betreten, die laut Vereinbarung angemietet wurden.

§ 3 Unentgeltliche Nutzung

(1) Eine Befreiung von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes gilt für:

- Veranstaltungen des Stadtrates, Ortschaftsrates einschließlich der Ausschüsse,

- Veranstaltungen von Verbänden und Einrichtungen, in der die Gemeinde Mitglied ist,
- Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen, Verbände oder Interessengruppen, die in der Ortschaft Thalborn ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben, wenn die Veranstaltungen ohne die Erhebung von Entgelt durchgeführt werden,
- Eine Einzelnutzung durch Angehörige eines Vereins im Sinn von § 3, ist nicht möglich.
- Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.

(2) Über weitere Befreiungen bzw. Minderungen des Nutzungsentgeltes in den kommunalen Einrichtungen entscheidet auf Antrag der Ausschuss für Kultur und Soziales.

§ 4 Kündigung

- (1) Der Nutzer ist zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt.
- (2) Der Gemeinde Am Ettersberg steht die Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind zum Beispiel, wenn
 - a) die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt pro Tag für:

<input type="checkbox"/> Saal	150,00 €
<input type="checkbox"/> Küchennutzung	25,00 €
<input type="checkbox"/> Gastraum	20,00 €

§ 6 Haftung

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Am Ettersberg für alle im Zusammenhang entstehende Schäden an Personen, Sachen (insbesondere am Gebäude, technischen Einrichtungen, Armaturen und der Außenanlage) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seinen Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen.

(2) Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Gehören sie einem Verein an oder nehmen sie als Gäste an einer Veranstaltung bzw. Feier teil, haftet auch der Verein bzw. der jeweilige Veranstalter. Die verursachten Schäden sind von den verantwortlichen Personen sofort dem Sachbearbeiter Mieten und Pachten der LG zu melden.

(3) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Räumlichkeiten und der darin durchgeführten Veranstaltung gemacht werden könnten, freizustellen. Mehrere Nutzer haften gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner.

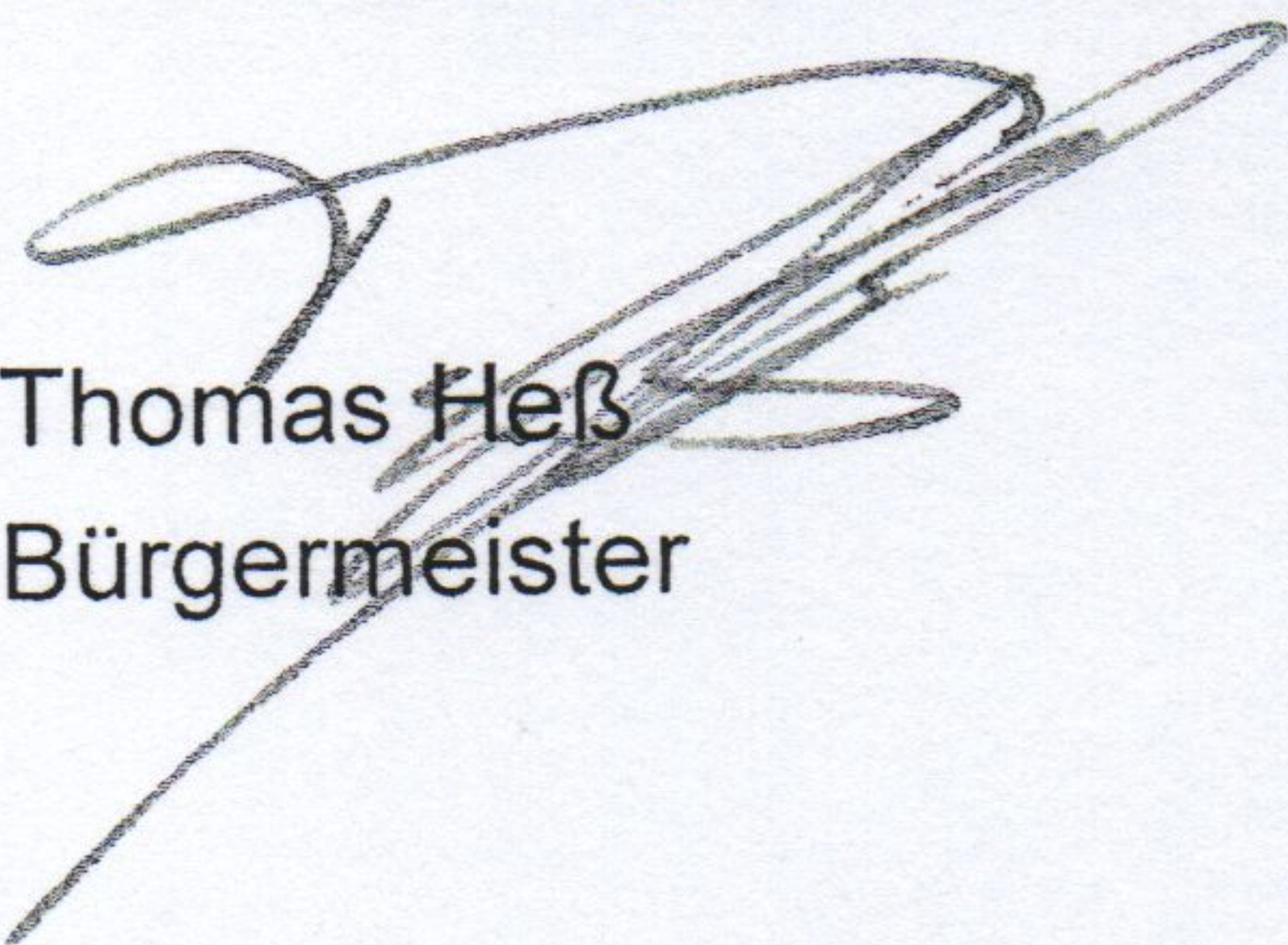
(4) Den Mietern oder sonstigen Benutzern der Räumlichkeiten ist es nicht gestattet, diese Dritten zu überlassen.

(5) Die Benutzer des gemeindeeigenen Objektes sind verpflichtet, sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, die Heizung abgedreht, der Elektroherd bzw. Gasherd abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Am Ettersberg, den 01. Januar 2021



Thomas Fleß
Bürgermeister